

Prüfungsordnung für die Internationale Kurzhaar-Prüfung (IKP)

vom 17. März 2007

I. Zweck der Prüfung § 1

- (1) Der Deutsch-Kurzhaar-Verband führt eine internationale Feld- und Wasserprüfung durch, um
- a) den Freunden des kurzhaarigen deutschen Vorstehhundes im In- und Ausland Gelegenheit zu geben, sich über den Stand der Zucht und über die Leistungen unserer Hunde im Felde und im Wasser ein Bild zu machen,
 - b) die Züchter zur Steigerung der Leistung in der Zucht anzuregen und
 - c) um bei Jägern und Hundeführern das Verständnis für feine Feld- und gute Wasserarbeit zu pflegen.
- (2) Diese Prüfung kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn hohe Anforderungen gestellt werden. Es sollen deshalb nur gründlich durchgearbeitete Hunde vorgestellt werden, die die verlangten Vorprüfungen mit sehr guten Erfolgen bestanden und eine hinreichende Jagdpraxis aufzuweisen haben. Die Anforderungen sollen das übliche Solms-Niveau erheblich übertreffen.

II. Zulassungsbedingungen § 2

- (1) Zu dieser Prüfung können alle Hunde gemeldet werden, die im Zuchtbuch Deutsch-Kurzhaar eingetragen sind und nachstehende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:
Die Hunde müssen
- a) auf zwei verschiedenen der nachstehend aufgeführten Prüfungen Derby, Solms oder AZP und VGP mindestens zwei 1. Preise erzielt haben, wobei für jede Prüfung eine einmalige Wiederholung zulässig ist,
 - b) einen Formwert von mindestens "SG" erhalten haben.
 - c) eine VGP bestanden haben
- Anstelle der Herbstzuchtprüfung Solms wird auch die Verbands-Herbstzuchtprüfung des Jagdgebrauchshundverbandes anerkannt, wenn in allen Fächern Leistungen nachgewiesen werden, die einem 1. Preis bei Solms (sehr gute Leistungen = 9 bis 11 Punkte bei der HZP) entsprechen.
- Hunde, die auf den vorgenannten Prüfungen (Solms, AZP, HZP und VGP) auf Grund der bestehenden Ausnahmeregelungen die Wasserarbeit ohne das Fach "Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (Teilprüfung) bestanden haben oder die in diesem Fach nur eine schlechtere Note als "sehr gut" erhalten haben, müssen zusätzlich das Leistungszeichen "VBR-E" mit dem Prädikat "sehr gut" nachweisen.

- (2) Hunde, bei denen auf vorausgegangenen Prüfungen Schussempfindlichkeiten oder andere Wesensschwächen festgestellt wurden und Hunde mit zucht-

ausschließenden Fehlern können nicht zugelassen werden.

- (3) Ausländische Hunde, die in einem anerkannten ausländischen Zuchtbuch eingetragen sind, können unter der Voraussetzung, dass sie die unter Ziffer 1 geforderten bzw. vergleichbaren Bedingungen erfüllen zur Prüfung zugelassen werden.

(4) Die Zulassungsbedingungen müssen am Tage der Nennung erfüllt sein.

- (5) Die Nennung muss über die Vorsitzenden der zuständigen Klubs zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Termin erfolgen.

- (6) Soweit Zulassungsbeschränkungen notwendig werden, werden diese vom geschäftsführenden Präsidium festgelegt und in der Ausschreibung bekannt gegeben.

III. Veranstaltung der Prüfung § 3

- (1) Die Prüfung findet im Herbst, nach Möglichkeit im September, statt.

- (2) Der Verband soll dafür sorgen, dass nur solche Reviere ausgewählt werden, die einen guten Wildbesatz aufweisen und auch allen anderen Anforderungen an eine solche Prüfung gerecht werden.

- (3) Der Verbandspräsident bestimmt den Prüfungsleiter. Die Klubs benennen besonders erfahrene Richter aus ihrem Bereich. Die endgültige Bestellung der Leistungs- und Spezialzuchtrichter obliegt dem Verband.

- (4) Die Veranstaltung gliedert sich in drei Abschnitte:
1. Vorstellung, Beurteilung und Besprechung der Hunde im Ring,
 2. Prüfung der Leistungen im Feld und im Wasser,
 3. Vorstellung der Schausuchenteilnehmer.

IV. Durchführung der Prüfung

Abschnitt 1: Vorstellung im Ring § 4

- (1) Die Vorstellung im Ring umfasst neben der eigentlichen Formbewertung eine Besprechung der Hunde hinsichtlich der Abstammung und ihres Leistungsbildes auf Prüfungen und in der Zucht.

- (2) Hunde, die am Prüfungstage nicht mindestens den Formwert "SG" erreichen, können an der Prüfung nicht teilnehmen.

Abschnitt 2: Prüfung im Feld und im Wasser

§ 5

Prüfungsfächer und Beurteilungsmaßstäbe

(1) Die Hunde können in einer Gruppe in allen Fächern, aber auch in getrennten Fachgruppen Feld und Wasser geprüft werden. Wird in Fachgruppen geprüft, so gibt bei den Prüfungsfächern Nase und Gehorsam das Urteil der Richtergruppe Feld unter Wertung der Feststellungen der Richtergruppe Wasser den Ausschlag.

(2) Bei der Prüfung werden Leistungs- und Fachwertziffern vergeben, die Vervielfachung ergibt die Urteilsziffern.

(3) Die Internationale Kurzhaar Prüfung gliedert sich in folgende Fächer:

	FWZ
Feldarbeit	
Nase	6
Suche	5
Vorstehen, Festmachen und Manieren am Wild	5
Wasserarbeit	
Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	5
Bringen	
Bringen einer geschossenen Ente	3
Bringen von Huhn/Fasan bzw. Federwild aus der Deckung	3
Gehorsam	
Gehorsam am Wild, Schussruhe	4
Gehorsam ohne Wild und Zusammenarbeit mit dem Führer	3

(4) Bei der Beurteilung der Leistung in den Fächern Nase, Gehorsam und Zusammenarbeit mit dem Führer haben sich die Fachgruppen abzustimmen.

Feldarbeit

§ 6

a) Allgemeines

(1) Bei der Feldarbeit sind jedem Hund mindestens zwei Gänge von je mindestens 15 Minuten zu gewähren. Es muss das Bestreben der Richter sein, jeden Hund mehrmals an Wild zu bringen, um ein sicheres, von Zufälligkeiten unabhängiges Urteil zu finden.

(2) Die Prüfung kann als Einzelsuche, als Paarsuche oder in kombinierter Form abgehalten werden, je nachdem, wie es die Verhältnisse als günstig erscheinen lassen.

(3) Ein Hund, der nach seinen Leistungen bei der Feldarbeit die Prüfung nicht mehr bestehen kann, wird nicht mehr zur Wasserarbeit zugelassen.

b) Einzelfächer

1. Nase:

(1) Die Nasengüte kann im wesentlichen nur durch eine genaue Beobachtung einer Vielzahl von Anzeichen indirekt beurteilt werden. Die Beurteilung setzt daher hohe Kenntnisse und eine reiche Erfahrung seitens der Richter voraus, um die jeweiligen Umstände wie Bewuchs, Windverhältnisse usw. angemessen berücksichtigen zu können.

(2) Bei feinnasigen Hunden ist der Arbeitsstil vor allem durch den Nasengebrauch geprägt. Diese Hunde hängen mit der Nase im Wind, markieren kurz Wild- oder Vogelwitterung, sie kauen die Witterung beim Vorstehen, finden rasch, ziehen weit an und verstehen es, das Wild sicher zu zeigen. Eine mehr waagerechte als senkrechte Kopfhaltung ist Merkmal einer guten Nasenführung und lässt oft auch Rückschlüsse auf die Güte der Nase zu.

2. Suche

Die Suche soll flott, raumgreifend und planmäßig, stetig und ausdauernd sein, keineswegs aber rasend, unkonzentriert, unbeständig und aufs Auge eingestellt. Der Stil der Suche soll vom Gebrauch der Nase und vom Bestreben zu finden geprägt sein. Die Suche ist im übrigen um so höher zu bewerten, je mehr sie sich dem Gelände, dem Bewuchs und dem Wind anpasst und intelligentes Jagdverhalten erkennen lässt. Gute Raumaufteilung, richtiges Herangehen an Dekungen, richtiges Wenden in den Wind sind für die Beurteilung der Suche ebenso wichtig wie ein dem Gelände und dem Bewuchs angepasstes Tempo und ein flüssiger, raumgreifender, auf Ausdauer eingestellter Galoppsprung.

3. Vorstehen und Festmachen von Wild:

(1) Der Hund soll gefundenes festliegendes Wild so lange vorstehen oder vorliegen, bis der Führer herangekommen ist und das Wild heraustritt bzw. das Wild von selbst aufsteht oder abstreicht. Ein kurzes Markieren genügt nicht. Als Vorstehen darf grundsätzlich nur positives Vorstehen, d.h. Vorstehen vor Wild gewertet werden. Wiederholtes überzeugendes Vorstehen ohne Wild (Leerstehen) ist Zeichen von Unsicherheit und als fehlerhaft zu werten.

Bei Mangel an Federwild darf die Vorstehleistung an Haarwild entsprechend gewertet werden.

(2) Stößt der Hund auf frisches Geläuf oder ist Wild vor ihm abgelaufen, so muss der Hund erkennen lassen, dass er durch ruhiges Nachziehen oder zielbewusstes Umschlagen versteht, das Wild zu finden und festzumachen.

(3) Feine Manieren sind Merkmal guter Feldarbeit eines DK und sollten besonders von unseren besten Zuchthunden erwartet werden. Sekundieren und Mitstehen sind keine Prüfungsfächer, werden aber gern gesehen. In der Paarsuche sollte sich der nachrückende Hund durch Hör- und Sichtzeichen halten lassen.

Wasserarbeit

§ 7

Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

(1) Der Hund wird am Prüfungsgewässer, in welchem sich mindestens eine flugunfähige Ente befindet, zur Nachsuche aufgefordert.

(2) Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Bei dem Verlorenbringen kommt es darauf an, dass der Hund die Nase richtig einsetzt und dadurch die Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur findet. Der Hund soll gleichzeitig bei dieser Arbeit beweisen, dass ihm Härte, Durchhaltewillen und Wasserpassion zu eigen sind.

(3) Der Führer darf seinen Hund bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernd notwendig werdende Einwirkungen die Bewertung.

(4) Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sie sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung möglich ist.

(5) Die erlegte Ente muss vom Hund selbständig gebracht werden.

(6) Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.

(7) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein Urteil bilden können, auch dann, wenn der Hund die Ente nicht aus der Deckung drücken konnte.

(8) Hatte ein Hund keine Gelegenheit, eine vor ihm geschossene Ente zu bringen, so wird eine erlegte Ente weit ins offene Wasser geworfen, die der Hund bringen muss. Hierbei muss in Richtung der Ente auf das Wasser ein Schuss abgegeben werden, jedoch erst dann, wenn der Hund im tiefen Wasser schwimmt.

Bringen § 8

1. Bringen einer geschossenen Ente

(1) Der Hund hat die geschossene Ente korrekt zu bringen. Dabei ist auch die Ausführung des Bringens, d.h. die Art, wie der Hund aufnimmt, zuträgt und abgibt, zu zensieren. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff richtig ansetzt. Fehlerhaft ist sowohl zu starkes als auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen ist als Fehler zu werten und auf der Preisbescheinigung besonders zu vermerken.

Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gebrachten Wild zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches - nicht lautes - Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild

so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm abnimmt.

(2) Die Verbesserung des Griffes einer im Wasser ungünstig gefassten Ente wird dem Hunde nicht als Fehler angerechnet.

(3) Hochgradige Knautscher oder Rupfer sowie Anschneider oder Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.

2. Bringen eines geschossenen Huhns (Fasans, Ente)

Hat der Führer keine Möglichkeit, vor seinem Hund ein Huhn oder einen Fasan zu schießen, so wird ein Stück Federwild - notfalls eine Ente oder Taube - in eine geeignete Deckung geworfen. Dieses Federwild hat der Hund als verloren zu suchen und zu bringen. Dem Führer, der den Vorgang nicht beobachten darf, wird die ungefähre Stelle, an der das Federwild gefallen ist, bezeichnet. Mindestens 40 m vor dieser Stelle muss der Hund zur Verlorensuche geschnallt werden. Es ist dem Führer gestattet, hinter seinem quersuchenden Hunde herzugehen. Auf jagdnahes Verhalten des Führers haben die Richter zu achten.

Bezüglich der Art des Bringens gelten die Bestimmungen über das Bringen der Ente entsprechend.

Gehorsam § 9

1. Gehorsam am Wild, Schussruhe

(1) Das Fach beinhaltet den Gehorsam bei Wildberührung (Federwild, Haarnutzwild) sowie die Schussruhe. Der Hund soll, ohne dass es einer Einwirkung bedarf, abstreichendem, nicht beschossenem Federwild nicht nachprellen. Er soll sich durch Ruf oder Pfiff vom Verfolgen von Haarnutzwild abhalten lassen.

(2) Nicht als Fehler ist anzusehen, wenn der Hund beschossenes Federwild fallen sieht und - ohne das Kommando zum Bringen abzuwarten - dieses selbständig bringt. Wenn kein Federwild gefallen ist oder der Hund das Fallen nicht eräugt hat, soll er auf den Schuss ohne Zuruf oder Pfiff verhalten, bis er das Kommando zum Hereinkommen oder zur Weitersuche erhält. Die Schussruhe kann alternativ auch am sichtigen Haarnutzwild geprüft werden. Starke Einwirkung des Führers mindert das Prädikat entsprechend.

(3) Hunde, die dem Führer Gehorsam am Haarnutzwild zweimal verweigern, können die Prüfung nicht bestehen.

2. Gehorsam ohne Wild und Zusammenarbeit mit dem Führer

(1) Der Gehorsam ohne Wildberührung zeigt sich in der Lenkbarkeit und darin, dass der Hund dem vorgenommenen und verstandenen Befehl seines Führers (Zuruf, Pfiff, Wink) sofort und willig Folge leistet. Der gehorsame Hund muss auf Trillerpfiff oder sonstige

besonderen Befehle sofort die Arbeit unterbrechen und in einer anderen angezeigten Richtung weiterarbeiten.

(2) Die erwünschte Zusammenarbeit mit dem Führer zeigt sich darin, dass sich der Hund jederzeit willig auf den Führer einstellt, mit ihm Verbindung hält und bereit ist, auf Hilfen einzugehen. Die Zusammenarbeit ist umso höher zu bewerten, je mehr sie den Eindruck einer lautlosen, eingespielten, geschmeidigen Teamarbeit vermittelt.

Abschnitt 3:

Vorstellung der erfolgreichen Hunde § 10

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen §11

(1) Zur Erlangung eines Preises werden mindestens "gute" Leistungen in allen Fächern und ein Formwert "SG" am Prüfungstag verlangt.

(2) Die Mindestpunktzahlen sind aus nachstehender Übersicht ersichtlich:

	1. Preis			2. Preis	
	FWZ	LZ	UZ	LZ	UZ
Feldarbeit					
Nase	6	4	24	3	18
Suche	5	4	20	3	15
Vorstehen, Festmachen und Manieren am Wild	5	4	20	3	15
Wasserarbeit					
Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	5	4	20	3	15
Bringen					
Bringen einer geschossenen Ente	3	3	9	3	9
Bringen von Huhn/Fasan bzw. Federwild aus der Deckung	3	3	9	3	9
Gehorsam					
Gehorsam am Wild, Schussruhe	4	3	12	3	12
Gehorsam ohne Wild und Zusammenarbeit mit dem Führer	3	3	9	3	9
Mindestpunktzahl gesamt			123		102
mögliche Höchstpunktzahl			136		

Verfahren und Einspruch § 12

Das Recht des Einspruchs steht nur dem Führer eines auf der Prüfung laufenden Hundes zu. Das Einspruchsverfahren ist im § 20 der Allgemeinen Bestimmungen festgelegt.

Auslagenerstattung § 13

Den Richtern sind die Auslagen von den Vereinen, die sie benannt haben und, soweit sie vom Verband benannt sind, von diesem zu erstatten.

Die Höhe der Auslagenerstattung kann pauschal von dem benennenden Verein, durch vorherigen Beschluss dauerhaft limitiert werden; bei Benennungszusage erklärt sich der benannte Richter mit der beschlossenen Limitierung einverstanden

Diese Prüfungsordnung wurde von der Hauptversammlung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes am 17. März 2007 beschlossen und am 17.03.2018 und 18.03.2023 geändert.

Sie tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(1) Am Schluss der Prüfung wird auf Vorschlag der jeweiligen Richter pro Gruppe ein Hund, der die Prüfung mit voller Punktzahl bestanden hat, nochmals in der Form einer Paarsuche oder in einer anderen geeigneten Weise (im Ring) vorgestellt. Die dabei gezeigten Leistungen haben auf die Beurteilung keinen Einfluss mehr.

(2) Dafür soll möglichst ein gut mit Wild besetztes Revier ausgesucht werden, damit die Hunde ihre Fähigkeiten, einschließlich Sekundieren und Mitstehen, am Wild unter Beweis stellen können.